

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer ausdrücklich nicht an, es sei denn, der Verkäufer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

Die nachstehenden Bedingungen sind in Liefer- und Zahlungsbedingungen (Teil 1) und technische Grundlagen (Teil 2) gegliedert.

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten.

Teil 1 Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Preis

Die Preise gelten frei Haus, wenn nicht anders vereinbart und verstehen sich pro Kilogramm Garn und pro Laufmeter Gewebe.

2. Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnung wird auf den Tag der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt.

(2) Rechnungen sind zahlbar - innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Ab dem 31. Tag tritt Verzug gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB ein. Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 Absatz 1 BGB berechnet. Im Übrigen findet § 288 BGB Anwendung.

(4) Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.

(5) Als Zahltag für die Einhaltung der Zahlungsfrist gilt der Tag, an dem der Käufer oder dessen Zahlstelle nachweislich die Zahlung an den Verkäufer abgefertigt hat.

(6) Die Zahlung hat in barem Gelde oder durch Banküberweisung zu erfolgen. Schecks auf Bankplätze werden nach Eingang, bankfähige Wechsel unter Zinsabzug zum jeweiligen Basiszinssatz – wenn die Diskontierung bei der Bundesbank möglich ist -, sonst zum jeweils üblichen Bankdiskont unter Vorbehalt des Einganges gutgeschrieben. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Wechsel auf Nebenplätze werden nicht in Zahlung genommen. Eigenakzepte gelten im Allgemeinen nicht als Barzahlung. Der Verkäufer behält sich die Entscheidung darüber vor, ob er Eigenakzepte annimmt und ob er auf hereingenommene Eigenakzepte einen Skonto gewährt.

(7) Die Aufrechnung mit und die Zurückbehaltung von fälligen Rechnungsbeträgen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(8) Bei Wechselprotest, Nichteinlösung von Schecks oder Zahlungseinstellung des Käufers werden sofort alle Rechnungsbeträge fällig.

(9) Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich berechneter und angemahnter Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Die Versandbereitschaft wird vom Verkäufer durch Übersendung der Rechnung erklärt. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger nachträglicher wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers kann der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist für noch ausstehende Lieferungen, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, die ihm obliegende Leistung verweigern, oder vom Vertrag zurücktreten, oder Schadensersatz geltend machen. Dies gilt auch, wenn der Käufer geltend gemachte sachlich begründete Zweifel an seiner Zahlungsunfähigkeit oder Kreditwürdigkeit nicht unverzüglich ausräumt. Im Übrigen gilt § 321 BGB. § 119 InsO bleibt unberührt.

3. Verpackung

Die Kosten für das Verpackungsmaterial sind im Garnpreis enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für vom Kunden gewünschte Spezialverpackung ist der Verpackungskostensatz zu vereinbaren. Mehrweg-Logistikhilfsmittel (z.B. Mehrwegpaletten oder Mehrwegzwischenlagen) bleiben Eigentum des Verkäufers; sie werden von diesem berechnet, wenn sie nicht binnen zwei Monaten in funktionsfähigem Zustand zurückgegeben werden.

4. Lieferungs- und Abnahmepflicht

(1) Ist eine Lieferungsfrist bei Abschluss eines Geschäfts nicht bedungen worden, so gilt die Ware als promptly lieferbar, d.h. die Erfüllung kann nach Ablauf einer angemessenen, zur Herstellung und Lieferung der Ware erforderlichen Frist verlangt sowie jederzeit geleistet werden.

(2) Vereinbarte Lieferzeiten gelten als Richtzeiten. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über Lieferprobleme seiner Vorlieferanten umgehend zu informieren. Die Parteien haben dann einen neuen Liefertermin abzustimmen. Erfolgt keine Einigung über einen neuen Liefertermin ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ihm der Verkäufer die Ware nicht innerhalb einer weiteren Frist von 6 Wochen zur Verfügung stellt. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung sind hingegen ausgeschlossen. Steht fest, dass der Vorlieferant aus Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fallen, nicht liefern wird, ist der Verkäufer von seiner Leistungsverpflichtung gegenüber dem Käufer frei, wenn er nachweist, dass er bei der Auswahl des Vorlieferanten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder wenn die Leistung des Vorlieferanten auch bei der Anwendung dieser Sorgfalt nicht erfolgt wäre. Schadensersatzansprüche des Käufers sind auch in diesem Falle ausgeschlossen. Die Beweislast für die vorgenannten Umstände trägt der Verkäufer.

(3) Ist eine Lieferung in Teilmengen innerhalb einer bestimmten Frist bedungen, so hat die Lieferung und Abnahme in annähernd gleichen Monatsmengen zu erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Wurde Lieferung in Teilmengen ohne Angabe des Endtermins vereinbart, so hat die Lieferung und Abnahme innerhalb drei Monaten, vom Tage des genannten Erstliefertermins an gerechnet, in annähernd gleichen Monatsmengen zu erfolgen, soweit die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Das gleiche gilt bei Kauf auf Abruf.

(4) Bei Lieferung sind technisch nicht vermeidbare Mengenabweichungen, die sich höchstens im Rahmen der nachstehende Toleranzen bewegen dürfen, zulässig und dürfen nicht beanstandet werden: Der Verkäufer darf bis zu 10% über- oder unterliefern.

(5) Die Lieferungsverpflichtung des Verkäufers gilt als erfüllt, wenn er die Ware spätestens am letzten Tage der Lieferfrist ab Lager zur Verfügung des Käufers stellt. Wenn zwei oder mehrere Abschlüsse bestehen, ist der Verkäufer berechtigt, den ältesten zuerst voll auszuliefern.

(6) Ist der Verkäufer seinen Lieferungsverpflichtungen oder der Käufer seiner Abnahmepflicht nicht nachgekommen, so ist zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf derselben gelten die Bestimmungen des bürgerlichen und des Handelsrechts.

5. Spinneinteilung

(1) Der Käufer ist verpflichtet, die Spinneinteilung rechtzeitig zu geben. Bei Abschlüssen mit offener Nummern- und Sortenaufgabe kann der Verkäufer eine Einteilungsfrist von 12 Wochen vor Beginn des Liefermonats beanspruchen.

(2) Bleibt der Käufer auf zweimalige Aufforderung mit der Spinneinteilung über die vorgeschriebene Zeit im Rückstand und lässt er auch eine ihm vom Verkäufer gestellte Nachfrist von vier Wochen unbeachtet, so ist der Verkäufer berechtigt, die betreffende Lieferung nach billigem Ermessen vorzunehmen und zu berechnen.

6. Versand

Der Versand und die Anfuhr erfolgen unbeschadet einer nach Ziff. 1 getroffenen Vereinbarung für Rechnung und auf Gefahr des Käufers.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, künftig entstehenden Forderungen und Einlösung von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen,

(1) Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs des Verkäufers, mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn der Käufer über sein Vermögen Eigeninsolvenzantrag stellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

(2) Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware, bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.

(3) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer, der die Ware für den Verkäufer verwahrt, nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für den Verkäufer vorgenommen.

Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden oder unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gem. § 448 BGB gekauften Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das alleinige Eigentum an dem Verarbeitungsprodukt.

Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB, gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

(4) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Fall, d.h. beim Zusammentreffen der Vorauszession an mehrere Lieferanten, steht dem Verkäufer eine Regelung gemäß Absatz (3) entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.

(5) Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt.

Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer, sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer von dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Verkäufer kann in diesem Fall verlangen, dass er ihm die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch seinen Beauftragten anhand der Buchhaltung des Käufers gestattet.

(6) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(7) Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 20% übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung verpflichtet.

(8) Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.

(9) Der Käufer ist verpflichtet, sobald er Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.

(10) Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert aufzuheben.

(11) Nimmt der Verkäufer aufgrund seines Eigentumsvorbehaltes die gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Verkäufer wird für zurückgenommene Vorbehaltsware den Erlös gutschreiben, den er bei der Verwertung erzielt.

(12) Wenn nicht zu ermitteln ist, ob in der von dem Käufer hergestellten Ware Garne des Verkäufers enthalten sind, gilt der Identitätsnachweis als erbracht, wenn der Verkäufer und die anderen Garnlieferanten ihre Forderungen und Eigentumsvorbehalte an einen Treuhänder zur Geltendmachung übertragen haben.

(13) Die Vorbehaltsware ist vom Käufer gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichteten, die ihm aus Schäden der in Satz 1 genannten Art zustehen, an den Verkäufer in Höhe dessen Forderungen ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

(1) Erfüllungsort für die Leistungen aus dem Verträge ist generell der Sitz der Firma des Verkäufers.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer – einschließlich Wechsel- und Scheckklagen – ist das Amts- bzw. Landgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Firma des Verkäufers befindet.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9. Mängel

(1) Beanstandungen des Bruttogewichts müssen spätestens innerhalb dreier Geschäftstage nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort erhoben werden.

(2) Mängelrügen (Sachmängel) können nur binnen zwei Wochen nach Eintreffen am Bestimmungsort gerügt werden, und zwar nur, soweit mit der Verarbeitung der Ware noch nicht begonnen ist. Ist die Mängelrüge nicht fristgerecht erfolgt, gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen.

(3) Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe oder Ausrüstung der gelieferten Ware (einschließlich des Fasermischungsverhältnisses und des Fremdfaseranflugs) dürfen nicht beanstandet werden.

- a) Für Mängel in der aus der Ware hergestellten Produkte, die durch nicht sachgemäße Verarbeitung und Behandlung der Ware entstanden sind, wird keine Haftung übernommen.
- b) Bei Effektgarnen und –zwirnen bleibt eine technisch nicht vermeidbare Abweichung des Garnausfalls vorbehalten.
- c) Garne können durch den Lagerungszeitraum ihre technischen Eigenschaften verändern (Alterung). Durch Alterung bedingte technische bzw. chemische Veränderungen sind deshalb kein Mangel.
- d) Das Vorkommen von Fremdfasern in Garnen und Geweben, die nicht aus Originalspinnstoffen bestehen stellt keinen Mangel dar.
- e) Mängel, die bei sachgemäßer Weiterverarbeitung der Garne oder Gewebe, wie z.B. bei mehrschütziger oder mehrsystemiger Verwebung vermeiden worden wären, wird keine Haftung übernommen.
- f) Auftreten von Fehlern, die durch das gleichzeitige Verarbeiten verschiedener Partien oder Einsätze entstehen, sind von der Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

Hat der Käufer dem Verkäufer zur Abwicklung des Auftrags bestimmte Rohstoffe, bestimmte Farbstoffe, bestimmte Färbeverfahren oder bestimmte Ausrüstungsverfahren ohne Ausweichmöglichkeit vorgeschrieben, so haftet der Verkäufer für Fehler, die aus Mängeln des Rohstoffs, des verwendeten Farbstoffs sowie der Ausrüstung herrühren und die trotz ordnungsgemäßer Eingangskontrolle nicht festgestellt wurden, nur insoweit, als hierfür vom Faser- oder Farbstofflieferanten bzw. vom Ausrüster eine Gewähr übernommen wird. Im Schadensfall tritt er seine etwaigen Gewährleistungsansprüche gegenüber Vorlieferanten bzw. Ausrüstern an den Käufer ab.

(4) Offene Mängel berechtigen den Verkäufer entweder zur einmaligen Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ersatzware, die innerhalb einer für den Verkäufer und Käufer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der geltend gemachten Reklamation durch den Verkäufer zu erfolgen haben. Der Verkäufer wird die Reklamation unverzüglich prüfen und über die Rücksendung der mangelhaften Ware entscheiden. Solange verwahrt der Käufer die Ware kostenlos für den Verkäufer. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder mangelhafter Ersatzlieferung hat der Käufer das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht Ziffer 11 Abs. 2 und 3 zur Anwendung kommt.

(5) Bei versteckten Mängeln hat der Käufer Anspruch auf eine Minderung des Kaufpreises der gelieferten Ware, die in der daraus hergestellten fehlerhaften Ware enthalten sind. Für den noch nicht verarbeiteten Teil der gelieferten Ware hat der Käufer Anspruch auf Nachbesserung oder einmalige Ersatzlieferung innerhalb einer für den Verkäufer und Käufer angemessenen Frist. Ist dies für den Käufer unzumutbar oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen, hat der Käufer das Recht den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht Ziffer 11 Abs. 2 und 3 zur Anwendung kommt.

(6) Der Ersatz jedes weiteren auf die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware zurückzuführenden Schadens wird bei leichter Fahrlässigkeit durch die doppelte Höhe des Warenwerts der betroffenen Lieferung bzw. Teillieferung begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit wird Schadensersatz ausgeschlossen, wenn es sich um vertragsuntypische und seitens des Verkäufers bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden handelt. In den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, gilt die gesetzliche Regelung. Das Produkthaftungsgesetz gilt uneingeschränkt.

10. Betriebsstörung

Höhere Gewalt, unverschuldete Arbeitskämpfmaßnahmen, unverschuldete behördliche Maßnahmen im In- und Ausland, unverschuldeter Energieausfall sowie unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen und –einschränkungen beim Verkäufer, u.a. auch solche, die auf eine Beeinträchtigung der vereinbarten Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind und länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern werden, berechtigen den Verkäufer, die Liefertermine entsprechend hinauszuschieben.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Verkäufer vorher alle ihm zuzumutenden Anstrengungen und Dispositionen unternommen hat, die Folgen der Lieferstörungen zu vermindern oder zu beheben. Falls aufgrund der vorbezeichneten Umstände die Lieferung um mehr als drei Monate verzögert wird, steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. In Fällen höherer Gewalt oder in Absatz 1 beschriebener unverschuldeter Betriebsstörungen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Sobald eine Lieferungsbehinderung der genannten Art klar ersichtlich ist, muss der Käufer hierüber unverzüglich benachrichtigt werden.

11. Schadensersatz

(1) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Ausschluss in Ziffer 1 gilt nicht, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten, bei Arglist, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein anderer in Absatz 2 Satz 1 genannter Fall vorliegt.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Teil 2 – Technische Grundlagen

1. Handelsgewicht

Für die Bestimmungen des Handelsgewichts gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, die maßgebenden deutschen bzw. Europa-Normen (DIN bzw. EN).

Bei Garnen und Zwirnen gelten die im Textilkennzeichnungsgesetz (TKG) vorgeschriebenen Feuchtigkeitszuschläge für die jeweiligen Faserarten, und zwar in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Im Übrigen gilt die EU-TextilkennzeichnungsVO v. 27.9.2011 (Abl. EU L 272/1 v. 18.10.2011).

Bei Garnen und Zwirnen, die aus Fasern hergestellt wurden, die nicht im Textilkennzeichnungsgesetz aufgelistet sind, ist der Feuchtigkeitszuschlag zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

Bei Mischgarnen und –zwirnen wird der Feuchtigkeitszuschlag unter Zugrundelegung der für die ungemischten Garne geltenden Prozentsätze nach dem Anteil jeder Faser in der Mischung errechnet. Die so ermittelten Prozentsätze werden jeweils auf 0,5 % aufgerundet. Ansonsten gelten die zur Bestimmung des Handelsgewichts maßgebenden deutschen bzw. Europa-Normen als vereinbart (DIN bzw. EN).

Bei einem Feuchtigkeitsatz über 8,5 % beträgt die zulässige Toleranz

$$\pm 1,0 \%$$

bei einem Feuchtigkeitszuschlag von 8,5 % und darunter

$$\pm 0,5 \%$$

Werden diese Toleranzen über- oder unterschritten, so ist die Vergütung auf der Grundlage der zulässigen Feuchtigkeitszuschläge nach beiden Seiten abzurechnen.

Ausgenommen von der Einbeziehung in diese Durchschnittsrechnung sind die Ergebnisse jener Verpackungseinheiten, deren Inhalt den zulässigen Feuchtigkeitszuschlag um ein Viertel, mindestens jedoch um 1 % absolut überschreitet. Zur Ermittlung des tatsächlichen Feuchtigkeitszuschlags gelten die maßgebenden deutschen bzw. Europa-Normen als vereinbart (DIN bzw. EN). Der Verkäufer hat das Recht, die Bestimmung zu verlangen, wobei auch die Einschaltung Dritter als vereinbart gilt (z.B. amtlich anerkanntes Prüflabor).

Die Verpackungseinheiten, die die vorstehend genannte Toleranz des zulässigen Feuchtigkeitszuschlags überschreiten, sind als nicht lieferbar zu betrachten und können vom Käufer gegen Ersatz der darauf entfallenden Spesen zur Verfügung gestellt werden. Dem Verkäufer steht das Recht zu, eine Ersatzlieferung innerhalb einer für ihn und den Käufer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt der Rückgabe der beanstandeten Verpackungseinheiten vorzunehmen. Diese Ersatzlieferung ist nur einmal zulässig.

2. Handelsnummer (Handelsfeinheit)

a) Bestimmungen der Handelsnummer (Handelsfeinheit)

Für die Bestimmung der Handelsnummer (Handelsfeinheit) aller Garne und Zwirne ist die metrische Garnnumerierung maßgebend. Auf Verlangen des Käufers kann auch die Feinheit nach dtex verwendet werden. Im Übrigen gelten die maßgebenden deutschen bzw. Europa-Normen (DIN bzw. EN).

b) Lauflänge

Die Lauflänge des Zwirns gilt als erfüllt, wenn er aus der gleichen Handelsnummer (Handelsfeinheit) des einfachen Garns hergestellt ist.

Gasierte Garne und Zwirne werden nach der Endhandelsnummer (Endhandelsfeinheit) gehandelt.

Veränderungen der Lauflänge durch weitere Veredelungen von Garnen und Zwirnen gehen zu Lasten des Käufers.

Bei Zwirnen gelten die Abweichungen für die Handelsnummer (Handelsfeinheit) des einfachen Garns.

c) Nummern-(Feinheits-)toleranz

Technisch nicht vermeidbare Garnnummern-Abweichungen, höchstens aber die anschließend genannten Toleranzsätze, sind zulässig:

ca) Bei Streichgarnen und entsprechenden Rotorgarnen bis Nm 5 einschließlich

(2000 dtex und höher) $\pm 8 \%$

über Nm 5 bis Nm 7 einschließlich

(unter 2000 dtex bis 1450 dtex) $\pm 7 \%$

über Nm 7 bis Nm 10 einschließlich

(unter 1450 dtex bis 1000 dtex) $\pm 6 \%$

über Nm 10

(unter 1000 dtex) $\pm 5 \%$

cb) Bei Halbkammgarnen und entsprechenden Rotorgarnen bis Nm 5 einschließlich

(2000 dtex und höher) $\pm 6 \%$ über Nm 5

(unter 2000 dtex) $\pm 5 \%$

cc) Bei den übrigen Garnen $\pm 3 \%$

cd) Bei Effektgarnen sind technisch nicht vermeidbare und angemessene höhere Nummernabweichungen zulässig.

Innerhalb der obigen Toleranzgrenzen findet keine Vergütung statt. Bei etwaigen Abweichungen, die diese Zulässigkeitsgrenze nach unten überschreiten, ist die volle Abweichung von der vereinbarten Garnnummer (Garnfeinheit) zu vergüten.

Wenn

- die Inanspruchnahme einer Vergütung für den Käufer unzumutbar ist,
- die Nummern-(Feinheits-)toleranzen nach oben überschritten werden und eine Abnahme unzumutbar ist,

kann der Käufer verlangen, dass die bemängelten Mengen innerhalb einer für den Verkäufer und Käufer angemessenen Frist vom Verkäufer spesenfrei gegen Garne der vereinbarten Nummer (Feinheit) umgetauscht werden. Dies gilt für Garne zu cc) unter der Voraussetzung, dass die Abweichung von der vereinbarten Nummer (Feinheit) mehr als $\pm 5 \%$ beträgt. Falls der Käufer nachweist, dass auch eine Ersatzlieferung für ihn unzumutbar ist, steht ihm das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Fehlgewicht und Nummern-(Feinheits-)schwankung

Macht der Käufer bei einer Sendung ein Fehlgewicht oder eine Nummern-(Feinheits-)schwankung geltend, so hat der Verkäufer das Recht, die Bestimmung des Handelsgewichts und/oder der Handelsnummer (Handelsfeinheit) zu verlangen, wobei auch die Einschaltung Dritter als vereinbart gilt (z.B. amtlich anerkanntes Prüfamt).

4. Ketten

Ketten, einfach und gezwirnt, werden nach dem Kalkulationsgewicht verkauft und berechnet, doch muss der Verkäufer dem Käufer ein etwaiges Mindergewicht, soweit es 3 % übersteigt, vergüten.

5. Testfärbung und andere Prüfungen

Um mögliche Fehler zu erkennen, müssen beim Abweben, Anstricken, Antuften, Anwirken, Flechten und weiteren Verarbeitungsstufen hinreichende Mengen der Rohware in einem geeigneten Test- verfahren geprüft werden. Bei der Testmenge muss es sich um eine geeignete, kleinstmögliche Produktionsmenge, höchstens jedoch 500 m, handeln. Diesem Test kann sich unmittelbar ein weiterer Test anschließen.

In allen Verarbeitungsbereichen

- müssen farbige Garnpartien vor und während der Verarbeitung auf Streifigkeit und sonstige Veränderungen hin geprüft werden,
- muss im Falle der Zusammenverarbeitung von rohweißen und farbigen Garnen oder von Garnen unterschiedlicher Faserstruktur eine ausreichende Prüfung auf einheitlichen Schrumpf oder sonstige relevante Auswirkungen, die den vorgesehenen Einsatz beeinträchtigen können, vorgenommen werden.

6. Signierung

Die Signierung von rohweißen Garnpartien mit wasserlöslichen Farbstoffen ist dem Verkäufer erlaubt, sofern der Käufer diesbezüglich nicht ausdrücklich widerspricht.

7. Prüfung und Prüfungsgebühren

Für die Prüfung gelten die Bestimmungen der maßgebenden deutschen bzw. Europa-Normen (DIN bzw. EN) unter Einschaltung einer amtlich anerkannten Prüfstelle. Die Prüfungsgebühren, auch jene einer evtl. Nachprüfung einschließlich der Beförderungskosten hat der unterliegende Teil nur dann zu tragen, wenn dies zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wurde.